



Verband für das
Deutsche Hundewesen

DEVK

Kundeninformation zur Haftpflichtversicherung

Besondere Vereinbarungen zur Vereinshaftpflichtversicherung

für Mitglieder angeschlossener Vereine des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH)

(Stand 01.10.2020)

Besondere Vereinbarungen zur Haftpflichtversicherung von Mitgliedsvereinen im VDH

Die nachstehenden Deckungserweiterungen gelten nur für Mitgliedsvereine im VDH und deren Landes- oder Ortsgruppen. Der hiernach gebotene Versicherungsschutz erlischt automatisch mit dem Tag des Ausscheidens aus dem VDH.

1. Tierhalter-/Tierhütterisiko

Abweichend von A1-7.29 (AHB - Vereine) besteht Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko des Vereins oder seiner Mitglieder als Tierhalter oder Tierhüter während der Betätigung für den Verein (einschließlich der Übernahme von Hundedressuren, Schnupperkurse, Probetraining o. ä. durch den Verein).

2. Kurzfristige Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aus Vor- und Nacharbeiten bis zu 3 Tagen
- der zur Überwachung und zum Ordnungsdienst während der Veranstaltung eingesetzten Personen.

Nicht versichert ist jedoch die Haftpflicht

- aus Beschädigung und Abhandenkommen der ausgestellten Tiere und Sachen, sowie der Ausstellungsstände und -einrichtungen
- der Aussteller und ihrer auf der Ausstellung tätigen Betriebsangehörigen untereinander.

3. Mitarbeit und Schäden Dritter

In Ergänzung zu A1-2 (AHB - Vereine) ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht Dritter mitversichert, sofern sie vom Verein bestellt wurden und die Schäden in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Verein verursachen, z. B. als Figurant.

Ausgeschlossen bleiben jedoch weiterhin Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, welche die Figuranten selbst erleiden (Eigenschäden).

4. Mietsachschäden infolge Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwässer

anlässlich von Geschäftsreisen

In Ergänzung zu A1-6.7 und A1-6.8 (AHB - Vereine) bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden, die anlässlich von Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung entstehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes sowie übermäßiger Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

5. Sonstige Mietsachschäden

Abweichend von A1-6.7 (AHB - Vereine) gelten Ersatzleistungen bei sonstigen Mietsachschäden bis 15.000 Euro je Schadenereignis und max. 30.000 Euro je Versicherungsjahr mitversichert.

6. Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von A1-7.28 (AHB - Vereine) – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Landfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Landfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß A1-7.28 (AHB - Vereine) die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

7. Tätigkeitsschäden

Versichert ist – abweichend von A1-7.28 (AHB - Vereine) – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Die Versicherungssumme hierfür beträgt im Rahmen der Sachschadenversicherungssumme

1.000.000 Euro je Versicherungsfall, höchstens
2.000.000 Euro im Versicherungsjahr.

Nicht versichert sind Bearbeitungsschäden an den vom Versicherungsnehmer zum Zwecke der Be- oder Verarbeitung übernommenen Sachen.

8. Verlust von Schlüsseln und Code Cards

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommen von **fremden** Schlüsseln und Code Cards. Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten, die für die Änderung der Schlösser erforderlich werden, einschließlich der Kosten, die für die vorübergehende Sicherung bis zu höchstens zwei Wochen (Objektsicherung) erforderlich sind. Nicht versichert sind jedoch jegliche Folgeschäden, wie z. B. das Abhandenkommen von Sachen aus Gebäuden.

Die Versicherungssumme hierfür beträgt im Rahmen der Sachschadenversicherungssumme 250.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr insgesamt.

9. Haftung aus Vertrag

Eingeschlossen ist die vom Versicherungsnehmer durch Vertrag übernommene

- a) gesetzliche Haftpflicht des Vermieters, Verpächters oder Leasinggebers von Grundstücken und Gebäuden
- b) Haftung gemäß den genormten Verträgen, wie sie üblicherweise mit Behörden und anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen abgeschlossen werden.

10. Öffentlich wirksame Aktionen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht von Nichtmitgliedern als Tierhalter aus der Teilnahme an Schnupperkursen, Probetraining o. ä.

Die Deckung wird subsidiär zur Verfügung gestellt; eine anderweitige Deckung geht diesem Vertrag vor.

11. Zuchtwarte

Eingeschlossen ist – abweichend von A1-7.3 c – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die durch vom Verein beauftragte eigene Zuchtwarte anlässlich deren Tätigkeit bei sonstigen Vereinsmitgliedern verursacht werden. Kein Versicherungsschutz besteht für vereinsfremde Zuchtwarte.